

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U846.4

Familienunfall - Variante D

Versicherungsschutz wird im Rahmen der AUVB 2003 für den Hauptversicherten sowie seine Kinder gebo-

Durch diese Versicherung sind die Kinder mit je 100% der für den Hauptversicherten für den Todesfall und der dauernden Invalidität, Spitalgeld, Unfallkosten, Bergungskosten, Schmerzensgeld, Kosmetische Operationen und Genesungsbeitrag vereinbarten Versicherungssummen mitversichert.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, soweit sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Vorraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.

Für die versicherten Kinder werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes aller Versicherten: die gesetzlichen Erben